



Ausschussdrucksache 20(13)70f

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 18. September 2023

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**„Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und Selbständige erleichtern“
(BT-Drs. 20/6911)**

Veronika Mirschel, ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



ver.di • 10112 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Bundesverwaltung **Veronika Mirschel**
Bereichsleitung

Selbstständige

Veronika.Mirschel@verdi.de Zentrale: +49 30 6956-0
Durchwahl: -1411

www.verdi.de Fax:

11. Sep. 2023

**Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Referat Selbstständige
Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen
und Selbstständige erleichtern“ – Drucksache 20/6911**

Wir danken für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme, die wir Ihnen hiermit gerne übersenden.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom 23. Mai 2023 setzt auf ein Anliegen auf, das bereits ein Jahr zuvor durch die Petition 133680 „Gleiche Rechte im Mutterschutz für selbstständige Schwangere“ starke Beachtung durch die Öffentlichkeit erfuhr. Deren Kern: Selbstständig erwerbstätig Schwangere müssen – entsprechend der in Deutschland überfälligen Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/41/EU zum Mutterschutz Selbstständiger – ein dem gesetzlichen Mutterschutz gleichwertigen Schutz unterstellt werden wie Angestellte. Konkret: Ermöglichung von Mutterschaftsleistungen, die eine Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während mindestens 14 Wochen.

In der Bundesrepublik arbeiten derzeit von den rund 46 Millionen Erwerbstätigen knapp vier Millionen als Selbstständige – davon die Mehrheit ohne Mitarbeiter*innen, sogenannte Solo-Selbstständige. Laut BMAS Forschungsbericht 601 sind unter allen Selbstständigen ein Drittel, unter den Solo-Selbstständigen 40 Prozent Frauen. Die Spanne selbstständig erwerbstätiger Personen reicht vom Mittelständler mit vielen Hundert Beschäftigten über die Meisterin mit einem kleinen Handwerksunternehmen, die niedergelassene Ärztin, bis zur plattformvermittelten Haushaltshilfe oder dem bzw. der freiberuflich Kulturschaffenden. So heterogen die Qualifikationsanforderungen der in Selbstständigkeit ausgeübten Tätigkeiten, so unterschiedlich auch die Einkommenssituation.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, die rund 30.000 solo-selbstständig Erwerbstätige – darunter rund 40 Prozent Frauen – organisiert, unterstützt die Forderung nach einem Mutterschaftsgeld auch für Selbstständige für die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt analog der Höhe für abhängig Beschäftigte nach § 19 Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Notwendige Nachbesserungen für freiwillig gesetzlich Versicherte

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft setzt sich für eine Gesetzliche Solidarversicherung – Bürger:innenversicherung – aller in der Bundesrepublik lebenden Menschen ein. Wie für alle Sozialversicherungssysteme gilt auch hier das Ziel der ungebrochenen Versicherungsbiografien.

Dabei wäre eine Gleichstellung der Versicherten anzustreben. Anders als abhängig beschäftigte gesetzlich Versicherte haben freiwillig versicherte Selbstständige derzeit die Wahlfreiheit zwischen einer Krankenversicherung ohne (14% Beitrag) bzw. mit (14,6% Beitrag) einer Krankengeldabsicherung – im Krankheitsfall ab der siebten Krankheitswoche. Lediglich letztere haben – einschränkend allerdings: mit einer Wartezeit von drei Monaten – Anspruch auf Mutterschaftsgeld bei gleichzeitiger Freistellung von der Beitragszahlung.

Gründerinnen – aber auch Gründer – benötigen zur Wahl ihrer sozialen Absicherung intensiver Aufklärung, welche ökonomischen Folgen sich aus der fehlenden Absicherung ergeben können. Dies wurde nicht zuletzt für Long COVID erkrankte Selbstständige ohne Krankengeldabsicherung schmerzhaft spürbar, die auf Hartz IV (jetzt: Bürgergeld) zurückgreifen mussten und müssen.

Überlegenswert wäre hier zum besseren Schutz der/des Einzelnen – aber auch der Gesellschaft – die Krankengeldabsicherung obligatorisch auszugestalten – bei der von ver.di seit Jahren geforderten gleichzeitigen Abschaffung des derzeit angewendeten Mindestbeitrags.

In Zahlen würde diese Verpflichtung für freiwillig gesetzlich Versicherte mit Einkommen in Höhe oder oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 4.987,50 Euro/Monat (bei einem durchschnittlichen Zusatzbeitrag aller Kassen von 1,6 %) folgenden Unterschied ausmachen:

- 14% Beitrag (+1,6%) = 778,05 Euro
- 14,6% Beitrag (+1,6%) = 802,99 Euro

Für freiwillig Versicherte, die den Mindestbeitrag auf Grundlage des angenommenen Mindesteinkommens von derzeit monatlichen 1.131,67 Euro zahlen, stellt es sich folgendermaßen dar:

- 14% Beitrag (+1,6%) = 176,54 Euro
- 14,6% Beitrag (+1,6%) = 182,20 Euro

Bestehende Regelungen für privat Krankenversicherte

PKVen sind seit 2017 verpflichtet, eine entsprechende Leistung anzubieten – siehe § 192 Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) „Vertragstypische Leistungen des Versicherers“, Absatz 5

„Bei der Krankentagegeldversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den als Folge von Krankheit oder Unfall durch Arbeitsunfähigkeit verursachten Verdienstausschlag durch das vereinbarte Krankentagegeld zu ersetzen. Er ist außerdem verpflichtet, den Verdienstausschlag, der während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag entsteht, durch das vereinbarte Krankentagegeld zu ersetzen, soweit der versicherten Person kein anderweitiger angemessener Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstausschlag zusteht.“

Tatsächlich – so die Praxis-Erfahrung – neigen die privaten Krankenversicherungen nur sehr schmal-lippig zur Aufklärung über diese Regelung. Hinzu kommt: Im Unterschied zu gesetzlich freiwillig Versicherten sind privat versicherte Selbstständige zu fortlaufender Beitragszahlung verpflichtet und es besteht eine achtmonatige Wartefrist. Hier gilt es, den GKV-Regelungen analoge Bedingungen anzubieten, d. h. eine deutliche Verkürzung der Wartefristen vorzusehen und während der Mutterschutzfristen die Beitragspflichten auf ruhend zu stellen.

Steuer- vs. Umlagefinanzierung

In der Diskussion steht derzeit – unter anderem – eine Steuerfinanzierung etwa durch Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten (sowie der Anspruchshöhe) über das Bundesamt für Soziale Sicherung. Realistischer dürfte – bei der entsprechenden Anpassung des Aufwendungsausgleichsgesetzes – die Einbeziehung auch aller (solo-)selbstständig Erwerbstätigen in das bestehende U2-Umlageverfahren (Beitragszahlung und Leistungsbezug) durch Einführung eines verpflichtenden branchenübergreifenden Umlageverfahrens sein. (Sollte das – von ver.di unterstützte – Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zur verpflichtenden Altersvorsorge für Selbstständige umgesetzt werden, wäre mittelfristig eine Synchronisierung der Regelung für abhängig Beschäftigte zur der Beitragsberechnung auf Grundlage der Rentenversicherungsbeiträge denkbar.)

Elterngeld

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft hat bereits vielfach auf die Problematik des Bemessungszeitraums bei der Beantragung des Elterngeldes hingewiesen und die Wahlmöglichkeit zwischen dem Einkommen des letzten Jahres vor der Geburt und dem letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum gefordert. Zudem sollte die Anrechnung von verspäteten Zahlungseingängen für vor dem Elterngeldbezug erbrachte Arbeitsleistungen entfallen.

Beratung und Aufklärung

Die im Antrag der CDU/CSU erhobene Forderung nach einer „verpflichtenden Aufklärung für Gründerinnen und Selbstständige“ halten wir für unzureichend. Vielmehr gilt es, das Thema gesellschaftlich zu setzen und damit der Verlagerung der alleinigen Verantwortung und die ökonomische Absicherung der (werdenden) Mutterschaft allein auf Gründerinnen und (weibliche) Selbstständige zuzuvorkommen. Dies macht die Dringlichkeit der Einführung einer solidarischen Bürger:innenversicherung einmal mehr deutlich.

So lange müssen Gründerinnen und Selbstständige proaktiv unterstützt werden, informierte und verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen: z.B. wie sie sich – gerade auch langfristig im Hinblick auf eine Mutterschaft – absichern. Stichwort: Mitversicherung des Nachwuchses in der GKV vs. Absicherung jedes Familienmitglieds in der PKV.

In einem ersten Schritt wäre denkbar, dass ein umfangreiches Informationsangebot über Möglichkeiten und Risiken für alle Zweige der sozialen Absicherung zusammengestellt wird, das Gründerinnen und Gründern bei Meldung beim Finanzamt zugänglich gemacht wird.

Es bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Diskussion über kurz- und mittelfristig notwendige umsetzbare (rechtliche) Regulierungs- und Finanzierungsrahmen.